

Anmeldung Amelandfreizeit 2026

Bitte beachten Sie die **Teilnahmebedingungen**, unsere **Datenschutzerklärung** und das **Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“**

Teilnehmer

Vorname		Nachname		Geb.dat.		Geschlecht m/w	
PLZ		Wohnort		Straße, Hausnr.			

Erziehungsberechtigte

Name, Vorname		
Mobilnummer der/des Erziehungs- berechtigten während der Freizeit		
Emailadresse (bitte Blockbuchsta- ben schreiben)		
Anschrift		

Badeerlaubnis: Mein Kind ist Schwimmer und darf am Baden unter Aufsicht teilnehmen
(bitte ankreuzen) Nichtschwimmer und darf am Baden unter Aufsicht nicht teilnehmen.

Ausgeherlaubnis: Gilt vor allem für die Mittagspause, damit die Kinder in Kleingruppen ohne Be-
treuer in die nahe gelegenen Geschäfte gehen dürfen und für verschiedene Spie-
le. (bitte ankreuzen)
 Ich erlaube meinem Kind, dass es das Lager ohne Aufsicht in Begleitung
von mind. zwei Gleichaltrigen verlassen darf.
 Meinem Kind ist es untersagt, das Lager ohne Aufsicht zu verlassen.

Zusatzangaben

Da wir um die Gesundheit Ihres Kindes während der Freizeit sehr bemüht sind, benötigen wir von Ihnen einige Angaben um im gegebenen Fall optimale Vorsorge leisten zu können.

Name der Krankenkasse/-versicherung: _____

Benötigt Ihr Kind Dauermedikamente? ja nein

Wenn ja, welche: _____

Bitte geben Sie die Medikamente vor Antritt der Fahrt beim Freizeitleiter ab, damit eine regelmäßige Einnahme gewährleistet ist!

Leidet Ihr Kind unter Allergien? ja nein

Wenn ja, welche: _____

Hat Ihr Kind eine Erkrankung? ja nein

Wenn ja, welche: _____

Zeigt Ihr Kind allergische Reaktionen gegen bestimmte Nahrungsmittel? ja nein

Wenn ja, welche: _____

Mein Kind ist Vegetarier Veganer

Letzte Tetanusschutzimpfung: _____

Mit unserer Unterschrift erklären wir

- uns mit den beigefügten **Teilnahmebedingungen** einverstanden.
- dass wir die beigefügte **Datenschutzerklärung** zur Kenntnis genommen haben.
- uns damit einverstanden nicht einverstanden, dass der*die Veranstalter*in während der Veranstaltung Foto- und Filmaufnahmen von unserem Kind anfertigen und für seine*ihre Öffentlichkeitsarbeit (Aushang, Internet, Pressemitteilung und Abdruck in Flyern) nutzen darf. Ein Recht auf Veröffentlichung besteht nicht. Ein Honorar wird nicht gezahlt. Eine kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen. Unsere Einwilligung können wir jederzeit für die Zukunft widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.
- uns mit der Verarbeitung unserer Daten einverstanden nicht einverstanden, um nach der Teilnahme an dieser Veranstaltung künftig über weitere Aktionen/Maßnahmen des Veranstalters informiert zu werden. Wir können diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei dem*der Veranstalter*in widerrufen.
- dass wir das beigefügte Merkblatt „**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz**“ zur Kenntnis genommen haben.
- uns einverstanden, dass die Betreuungspersonen im Falle einer Erkrankung bzw. Verletzung medizinische Behandlungsmaßnahmen für unser Kind veranlassen (Vorstellung bei einem ärztlichen Dienst, Verabreichung von Medikamenten auf ärztlichen Rat), sofern wir vorher telefonisch nicht erreichbar sind.
- dass wir unser Kind auf die Gefahr von Zecken nach einem Aufenthalt im Wald und auf Wiesen hingewiesen haben. Unser Kind weiß, dass die Kinder und Jugendlichen auch selbst regelmäßig ihren eigenen Körper absuchen sollen und dass unser Kind sich bei einem Biss sofort bei den Betreuungspersonen melden soll.
- dass uns bekannt ist und dass wir unser Kind darauf hingewiesen haben, dass es bestimmte Regeln, Gebote und Verbote während der Veranstaltung gibt, an die sich alle halten müssen, und dass bei grobem Fehlverhalten ein Ausschluss von der Veranstaltung möglich ist.
- uns einverstanden, in einem solchen Fall umgehend unser Kind am Veranstaltungsort abzuholen bzw. die Kosten für den Rücktransport zu übernehmen. Der Teilnahmebeitrag wird in diesem Fall nicht zurückerstattet.
- uns einverstanden mit einer Umsetzung der zum Zeitpunkt der Reise geltenden Coronabestimmungen in Rheinland-Pfalz und den Niederlanden.

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

- Die Anmeldung schicken Sie bitte per E-Mail an werner.just@gmx.net oder per Post an Werner Just, Auf'm Baul 3, 56072 Koblenz. Wichtig ist bei der Anmeldung die Angabe der Emailadresse (bitte deutlich schreiben), hierüber läuft die weitere Kommunikation mit Ihnen.
- Weitere Informationen erhalten Sie bei einem Elternabend ca. 2 Monate vor Beginn der Freizeit. Das Betreuerteam wird sich vorstellen, und mit einem kleinen Videofilm des letzten Jahres werden wir versuchen, Ihnen die Insel und das Lagerleben ein wenig näher zu bringen.
- Zusätzliche Informationen finden sich auf unserer Homepage www.amelaender.net, die neben Rückblicken auf vergangene Jahre immer wieder mit aktuellen Informationen „gefüttert“ wird. Unsere Homepage ist größtenteils passwortgeschützt. Das Passwort erhalten Sie zusammen mit der Anmeldebestätigung Ihres Kindes/Ihrer Kinder.

Teilnahmebedingungen

1. Die Ameland-Freizeit 2026 findet statt vom 27.06.2026 bis zum 11.07.2026 für Kinder im Alter von 9 bis 12 Jahren.
2. Der Teilnahmebetrag beläuft sich auf 400,- € für Einzelkinder, Geschwisterkinder bezahlen pro Kind 362,50 €. Darüber hinaus gibt es weitere Zuschussmöglichkeiten bei Finanzierungsproblemen des Teilnehmerbeitrages. Wenden Sie sich in diesem Fall vorab an die Freizeitleitung. Erst nach Erhalt der Annahmestätigung per Email ist der gesamte Teilnehmerbeitrag bis spätestens zum 31.12.2025 auf das Konto der Sparkasse Koblenz mit der IBAN 52 5705 0120 0000 3364 20 unter dem Stichwort „Ameland 2026“ und dem Namen des teilnehmenden Kindes zu überweisen. Kontoinhaber ist die Kath. Kirchengemeinde Koblenz Links der Mosel.
Zur Sicherung Ihres gezahlten Beitrages erhalten Sie nach Geldeingang einen Reisesicherungsschein. Falls die Reise ausfallen müsste, erhalten Sie damit den eingezahlten Betrag zurück.
3. In dem Teilnehmerbetrag ist ein Taschengeld von 25,- € enthalten, welches Ihrem Kind im Laufe der Freizeit ausgezahlt wird. Darüber hinaus sollte kein zusätzliches Taschengeld mitgegeben werden.
4. Bei Antritt der Fahrt ist der Teilnehmer frei von ansteckenden Krankheiten und Ausschlägen und gesundheitlich den Anforderungen einer Ferienfreizeit gewachsen. Bettnässer können nicht mitgenommen werden
5. Ihr Kind kann Fahrrad fahren und bringt einen Radhelm mit.
6. Teilen Sie uns bitte mit, wenn es bei Ihrem Kind etwas Besonderes zu beachten gibt, z. B. Tragen einer Zahnspange, besondere Empfindlichkeit gegen Sonne, keine Radfahrkompetenz, Verdacht auf Heimweh. Diese Angaben sind wichtig, um entsprechend darauf eingehen zu können.
7. Ihnen ist bewusst, dass das Betreuersteam keine sonderpädagogischen Leistungen bzw. Intensivbetreuung erbringen kann. Sofern eine solche Notwendigkeit (bspw. Besuch einer Sonderschule, Inanspruchnahme einer Schulbegleitung, Verhaltensauffälligkeiten) bekannt ist, sprechen Sie dies im Rahmen der Anmeldung an. Eine Teilnahme ist in diesem Fall nur nach individueller Beurteilung möglich.
In jedem Fall muss der Leiter der Maßnahme über eventuell auftretende Krankheiten informiert werden, damit entsprechende Vorsorgemaßnahmen getroffen werden können. Dies gilt auch für Erkrankungen, die nach Abgabe der Anmeldung auftreten. Andernfalls müssen die Eltern entstehende Kosten tragen.
8. Gefährdet ein Kind sein Wohlergehen oder das anderer, oder verhält es sich so, dass die Leiter ihrer Aufsichtspflicht nicht genügen können, kann es auf Kosten der Eltern nach Hause geschickt werden. Vom Teilnahmebeitrag wird nichts zurückerstattet. Die Entscheidung trifft der Leiter der Maßnahme in Absprache mit den Gruppenleitern.
9. Wir gestatten keine Handys oder andere Smartgeräte. Es gehört zu unserer Grundregel, dass die Freizeit „Handyfrei“ ist. Sollten wir Handys oder andere Smartgeräte bei den Kindern entdecken, werden wir diese einziehen und am Ende der Freizeit wieder ausgeben.
10. Wer nach dem 30.04.2026 von der Teilnahme zurücktritt, muss für die schon entstandenen Kosten in Höhe aufkommen, falls für den Teilnehmer kein Ersatz von der Warteliste nachrücken kann.
11. Eltern- und Verwandtenbesuch während der Ferienfreizeit sind nicht möglich.
12. Für verlorene und beschädigte Reiseausrüstung (Kleidung, Brille, etc.) wird nicht gehaftet. Für Schäden, die einem Teilnehmer während der Ferienmaßnahme entstehen, haften wir nur im Rahmen und im Umfang der bestehenden Versicherung. Die Haftung für Fahrlässigkeit und für Verursachung eines Schadens durch die mit den Einzelleistungen beauftragten Unternehmer (Transportunternehmer, Vermieter u.ä.) ist ausgeschlossen.
13. Falls ein Teil dieser Bedingungen unwirksam werden sollte, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen und die Wirksamkeit des Reisevertrages nicht berührt. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Diese Bedingungen werden durch Unterschrift anerkannt.

Datenschutzerklärung

Den Schutz Ihrer Daten nehmen wir sehr ernst. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen ist uns ein großes Anliegen. Rechtliche Grundlage ist für uns das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG). Das Gesetz und die hierzu erlassenen Verordnungen können Sie unter www.bistum-trier.de/datenschutz einsehen.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und der Daten des/der angegebenen Kindes/Kinder auf dieser Anmeldung erfolgt zur Vertragserfüllung nach § 6 Abs. 1 c) KDG, die durch Ihre Anmeldung Ihres Kindes zu unserer Ferienfreizeit begründet wird. Bitte beachten Sie, dass eine Teilnahme Ihres Kindes an der Veranstaltung eventuell nicht möglich ist, sollten Sie einzelne Angaben nicht machen wollen.

Ihre Daten werden für die Dauer der Veranstaltung gespeichert und anschließend nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen (z.B. für Zuschussgeber, Buchführungsbelege, sonstige Nachweise) gelöscht.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Maßnahme, zur Beantragung von kommunalen Zuschüssen sowie ggf. im Falle eines ärztlichen Besuchs/Krankenhausaufenthalts.

Sie haben ein Recht auf Auskunft, ob Sie oder Ihr Kind betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden (§ 17 KDG). Darüber hinaus haben Sie das Recht auf Berichtigung (§ 18 KDG) und auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten unter den Voraussetzungen des § 19 KDG. Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§ 20 KDG), das Recht auf Unterrichtung (§ 21 KDG), das Recht auf Datenübertragbarkeit (§ 22 KDG) und in Fällen von Direktwerbung oder Fundraising haben Sie darüber hinaus auch das Recht nach § 23 KDG hiergegen Widerspruch einzulegen.

Sie können Ihre Rechte jederzeit bei der für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlichen Stelle, Katholische Kirchengemeinde links der Mosel, Mauritiusstr. 59 56072 Koblenz, Tel.: 0261 - 2 42 15, E-Mail: pfarrei@koblenzlinksdermosel.de

Daneben können Sie den*die Betriebliche*n Datenschutzbeauftragte*n kontaktieren:

>>> **Stabsstelle Betrieblicher Datenschutz im Bistum Trier**
Mustorstraße 2, 54290 Trier
Telefon: 0651 7105-0
E-Mail: datenschutz@bgv-trier.de, datenschutz-pfarreien@bgv-trier.de

Wir tun alles um Ihre Daten zu schützen. Für den Fall, dass Sie sich jedoch von uns im Umgang mit Ihren Daten nicht gut behandelt fühlen, haben Sie auch ein Recht zur Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht (§ 48 KDG):

>>> **Kirchliches Datenschutzzentrum**
Haus am Dom, Domplatz 3
60311 Frankfurt
E-Mail: info@kdsz-ffm.de

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.



2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z. B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgender Krankheit/folgenden Krankheiten:

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium *Streptococcus pyogenes*
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)

Tabelle 2

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger:

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3

Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft:

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)

Quelle: Merkblatt des Robert-Koch-Instituts

www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_eltern_deutsch.pdf